

# Kinderbetreuungskostenzuschuss

**Telefonvortrag, 28.10.2008  
für das Portal Mittelstand-und-Familie**

Brigitte Thoma, pme Familienservice GmbH, Berlin

[www.mittelstand-und-familie.de](http://www.mittelstand-und-familie.de) - [infoline@mittelstand-und-familie.de](mailto:infoline@mittelstand-und-familie.de)

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Unterstützung des Gesetzgebers
- Erleichterung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit
- Arbeitgeberleistungen für Kinderbetreuungskosten der Mitarbeiter/innen
- Speziell: Zuschuss zur Kinderbetreuung

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Besonders geeignet für den Mittelstand
- Für Betriebe, die keine eigenen Einrichtungen betreiben wollen oder können
- Für Betriebe, deren Mitarbeiterfamilien in einem großen Einzugsbereich leben
- Als Ergänzung zu einer bestehenden Einrichtung oder zu Belegplätzen

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Nutzen:
  
- - flexibel und in der Höhe variabel einsetzbar
- - kostengünstig und effektiv
- - motiviert zur frühen Rückkehr
- - viele Einsatzmöglichkeiten

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Hürden:
  - - gesetzliche Voraussetzung müssen erfüllt sein
  - - schafft keine neuen Betreuungsplätze
  - - bringt nur Entlastung, wenn Kinderbetreuung verfügbar

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Vorteile:
- Arbeitnehmer spart Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Arbeitgeber spart Anteil an der Sozialversicherung
- Passgenaues, flexibles und kostengünstiges Instrument

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Grundlagen und Voraussetzungen
- - § 3 Nr. 33 EStG (Einkommensteuergesetz)
- - R 3.33 LStR 2008 (Lohnsteuerrichtlinien)
  
- TIPP: § 3 Nr. 33 EStG kommt auch dann zur Anwendung, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt!
- TIPP: Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung, durch die er für die Kinder seiner Arbeitnehmer ein Belegungsrecht ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit erwirbt, sind den Arbeitnehmern nicht als geldwerter Vorteil zuzurechnen!

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 33
- „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.“
- R 3.33 LStR 2008 (Lohnsteuerrichtlinien)
- ... Führt die Voraussetzungen im Detail aus...

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Voraussetzungen für die Gewährleistung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses
  
- 1. Zusätzliche und zweckbestimmte Arbeitgeberleistung zum Gehalt
  
- 2. Unterbringung und Betreuung einschl. Unterkunft und Verpflegung von nicht-schulpflichtigen Kindern
  
- 3. In Kindergärten und/oder vergleichbaren Einrichtungen

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Zusätzliche und zweckbestimmte Arbeitgeberleistung zum Gehalt, d.h.
  - - Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
  - - Zweckgebundene Verwendung muss nachgewiesen werden
- Unterbringung und Betreuung einschl. Unterkunft und Verpflegung von nicht-schulpflichtigen Kindern, d.h.
  - - es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetze
  - - gilt auch für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder
- In Kindergärten und/oder vergleichbaren Einrichtungen, d.h.
  - - betrieblich oder außerbetriebliche Einrichtungen
  - - Schulkindergärten, Krippen, Ganztagspflegestellen
  - - keine Betreuung im eigenen Haushalt, kein Nachhilfeunterricht, keine Beförderung!!!

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

- Zuschuss ist sinnvoll im Zusammenhang
  - Mit einer Gehaltserhöhung
  - Erhöhung der Arbeitszeit
  - Reduzierung der Arbeitszeit
  - Vertragsänderung nach Mutterschutz oder Elternzeit
  
- Gestaltung vertraglicher Vereinbarungen
  - Vereinbarung über eine zeitliche Befristung der Zahlung
  - Vereinbarung über neue Arbeitszeiten
  - Vereinbarung evtl. Überstunden
  - Vereinbarung nach Mutterschutz
  - Vereinbarung während bzw. nach Elternzeit
  - Anwendung des Teilzeitgesetzes

## Kinderbetreuungskostenzuschuss

### Modellrechnung

	Gehaltserhöhung	Zuschuss
Brutto	2.280,00	2.280,00
Gehaltserhöhung	120,00	0,00
Brutto neu	2.400,00	2.280,00
Steuern	466,00	422,00
Soz. Vers. AN	508,00	483,00
Zuschuss	0,00	120,00
Netto	1.426,00	1.495,00
Brutto AG Aufwendungen	2.908,00	2.883,00

→ AN- Vorteil: 69,00

→ AG- Vorteil: 25,00

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Ihre Fragen werden nun gerne beantwortet.**

**Brigitte Thoma**